

Stellungnahme der OeKU zur Revision des TSchG

Beschluss des Vorstands an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2001

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat
3003 Bern

Bern, 12. Dezember 2001

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Oekumenischen Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt dankt für die Einladung, zur Revision des Tierschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Er unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Revision, namentlich was die Beibehaltung des Schutzniveaus für die Tiere und die Verbesserung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung anbelangt.

Als Organisation, die die Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung innerhalb der Kirchen fördern will, sieht sich die OeKU insbesondere durch Art. 3 (Würde der Kreatur) und Art. 19 (Lockerung des Schächtverbots) zur Stellungnahme herausgefordert.

Zu Artikel 3a: Definition der Würde der Kreatur

Die vorgeschlagene Definition bringt keine wirkliche Klärung des Begriffs der Würde der Kreatur. Weder der Begriff der „natürlichen Integrität“ noch derjenige der „selbständigen Lebensfähigkeit“ ist in der Lage, die „Würde der Kreatur“ genauer zu umschreiben. Wir schliessen uns darum dem Vorschlag an, der von der Schweizer Bischofskonferenz in ihrer Vernehmlassungsantwort vorgeschlagen wird:

Art. 3

a.) Die Würde des Tieres ist gewahrt, wenn ihm in Haltung und Züchtung nicht ohne Notwendigkeit Leiden oder Stress zugefügt werden und seine artgerechte Lebensfähigkeit erhalten bleibt.

Zu Artikel 19 (Lockerung des Schächtverbots)

Im Sinne des Kommentars zur Gesetzesrevision (1) stimmen wir der eng begrenzten Lockerung des Schächtungsverbot ausdrücklich zu.

Dem Vorstand der OeKU sind folgende Überlegungen zentral:

1. Die Schlachtung von Tieren ohne Leiden kann es schwerlich geben. Spezialisten sind sich nicht einig, ob das Leiden des Tieres beim Schächten wesentlich grösser ist als bei den bei uns üblichen Schlachtmethoden (auch mit Betäubung). Angesichts einer solchen Unsicherheit ist aber ein schwerwiegender Eingriff in die Religionsfreiheit problematisch.
2. Die Minimierung von Leiden ist auch beim Schächten ein Anliegen, wie die einschlägigen rituellen Vorschriften zeigen.
3. Ein konsequentes Schächtverbot aus tierschützerischen Gründen würde auch ein Importverbot für geschächtetes Fleisch implizieren – was glücklicherweise niemand verlangt, denn dies bedeutete ein Verbot des Fleischgenusses für religiöse Minderheiten.
4. Eine kontrollierte Lockerung des Schächtverbotes im Sinne einer Ausnahmeregelung – so der Vorschlag der TschG-Revision – garantiert zumindest eine fachgerechte Durchführung der Schlachtung in der Schweiz mit möglichst geringem Leiden für die Tiere.
5. Das Schächten ist eine religiöse Handlung und darf darum nicht einfach nur nach rein biologisch-tierschützerischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Als religiöse und rituelle Handlung garantiert die Praxis des Schächtens das Bewusstsein der Problematik des Tötens von Tieren besser als andere Tötungsmethoden (Massenschlachtungen, maschinelle Tötung). Der Respekt vor dem Tier als Geschöpf scheint durch die Anrufung Gottes eher gewährleistet. Dies mag zwar dem Tier vordergründig wenig nützen. Dennoch scheint uns der Respekt des Menschen anderen Geschöpfen gegenüber beim Nehmen von Leben in einer liturgischen Form ein Element zu sein, das im Menschen die grundsätzliche Problematik seines Tuns wach hält.
6. Wichtiger und entscheidender als die Todesart eines Tieres erscheint uns zudem aus ethischer Sicht die Art und Weise seines Lebens vor dem Tod. In der täglichen Praxis der Tierhaltung in unserem Land wird Nutztieren auch heute durch Überzüchtung, wenig artgerechte Haltung, Tiertransporte usw. viel Leid zugemutet. Die Verbesserung der Lebensmöglichkeiten unserer Nutztiere und die allgemeine Reduktion des Fleischkonsums scheinen uns darum wichtiger als das Verbot einer bestimmten, historisch und religiös verwurzelten Form der Schlachtung.

Die Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt dankt Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie der obigen Argumentation widmen und verbleibt mit freundlichen Grüßen

Dr. Susann Eichenberger-Glinz

Präsidentin der OeKU

Kurt Zaugg-Ott

Leiter der Arbeitsstelle

[1] „Die rituelle Schlachtung soll ausschliesslich für die Bedürfnisse von Religionsgemeinschaften erlaubt werden, denen zwingende religiöse Vorschriften diese Schlachtart vorschreiben. Die rituelle Schlachtung soll nur mit einer kantonalen Bewilligung und nur in den Schlachthanlagen erfolgen, die gemäss Lebensmittelrecht zugelassen sind.“